



HYGIENEKONZEPT

Auf Grundlage der

- Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zum Infektionsschutz,
- SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales,
- Coronaschutz-Schutz-Verordnung des Freistaates Sachsen vom 03.06.2020 und der
- Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 04.06.2020

Es gelten folgende Grundsätze:

Sportstätten dürfen für den Sportbetrieb unter Einhaltung der Abstandsregelungen geöffnet werden, wenn hierfür ein Hygienekonzept vorliegt und die Auflagen der Allgemeinverfügung vom 04.06.2020 eingehalten werden.

Jeder ist gehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Personen, außer den Angehörigen des eigenen Hausstands, der Partnerin oder dem Partner sowie den Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes oder mit bis zu zehn weiteren Personen auf das zwingend nötige Minimum zu reduzieren und wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Kontaktbeschränkungen nach der Corona-Schutz-Verordnung gelten grundsätzlich für den öffentlichen Raum. Damit sind auch Versammlungen oder Zusammenkünfte im Verein wieder möglich, wobei die Einhaltung des Mindestabstandes zwischen den Teilnehmern und der Hygieneanforderungen erforderlich ist.

Zusammenkünfte sind auf ein Minimum zu beschränken und die Teilnehmerzahl möglichst klein und gleich zu halten. Die maximale Teilnehmerzahl richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten und ist entsprechend den Möglichkeiten, das Gebot, den Mindestabstand einzuhalten, limitiert.

Daraus ergeben sich für die Angebote unseres Vereins folgende Maßgaben:

1. Personen mit erhöhter Körpertemperatur und/oder Erkältungssymptomen dürfen die Sportstätten nicht betreten. Dies gilt auch für die Außenanlagen. Eine Teilnahme am Training ist diesen Personen nicht gestattet.
2. Die Anwesenheit beim Training ist zu dokumentieren. Dazu gehören Namen und Aufenthaltsdauer. Aufgrund der Erfassung personenbezogener Daten ist eine Trainingsteilnahme nur durch Vereinsmitglieder möglich.
3. Bei Betreten der Sportanlage hat sich jeder Teilnehmer / jede Teilnehmerin die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.

4. Die Husten- und Nies-Etikette ist zu beachten und einzuhalten.
5. Wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, wird das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes empfohlen. In den Sportstätten und während des Trainings besteht jedoch keine Pflicht zum Tragen einer solchen Mund-Nasen-Bedeckung.
6. Die geltenden Hygienevorgaben der Sportstättenbetreiber (Eigenbetrieb Sportstätten Dresden / Schulverwaltungsamt Dresden) bzw. der Kooperationspartner (Dresdner Ruderclub 1902 e. V. / Wassersportverein „Am Blauen Wunder“) in den Sportstätten sind einzuhalten.
7. Die Sportausübung in den Sporthallen und im Freien erfolgt wo immer möglich unter Einhaltung des Mindestabstandes. Die Teilnehmeranzahl richtet sich dabei nach den räumlichen Gegebenheiten der Sportstätte/Sportanlage und wird durch den Sportstättenbetreiber vorgegeben. Dabei ist entscheidend, dass der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Sportlern und zwischen Sportler und Trainern in jeder Trainingseinheit und in den Pausen eingehalten werden kann.
8. Es ist für eine regelmäßige Lüftung der genutzten Räume zu sorgen.
9. Jeglicher Körperkontakt soll wo immer möglich vermieden werden.
10. Mannschaftstraining ist erlaubt, auch wenn hierbei der Mindestabstand von 1,5 m innerhalb der Mannschaft nicht eingehalten werden kann. Trainingseinheiten sind jedoch so zu konzipieren, dass ein unmittelbarer körperlicher Kontakt auf ein Minimum beschränkt wird. Wenn immer möglich soll in festen Gruppen trainiert werden.
11. Der Mindestabstand zwischen den Personen ist in allen Räumen, auch in Umkleieräumen, Duschen und Toilettenbereichen sowie auf den Außenanlagen unbedingt einzuhalten.
12. Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) werden durch die Sportstättenbetreiber bereitgestellt und müssen mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern ausgerüstet sein.
13. Soweit die Umkleieräume von ihrer baulichen Gestaltung nicht geeignet sind, den erforderlichen Mindestabstand einzuhalten, sollte auf das Umkleiden in der Sportstätte verzichtet werden und in Sportsachen gekommen, gegangen und möglichst auch auf die Nutzung der Duschen verzichtet werden.



14. Benötigte Trainingsgeräte (auch Matten) sind wo immer möglich durch die nutzenden Personen mitzubringen. Dies gilt auch für Schreibgeräte zur Unterschrift der Belehrung/Dokumentation.

15. Sollten Trainingsgeräte gemeinsam genutzt werden, sind diese nach der Benutzung zu reinigen. Dies gilt besonders für alle Kontaktflächen der genutzten Sportgeräte. Hierfür ist Wasser mit Seifenzusatz oder Desinfektionsmittel zu verwenden.

16. Besucher/Gäste sind in den Sportstätten nicht zugelassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die sich aus der o. g. Corona-Schutz-Verordnung ergebenden Pflichten (z. B. Fehlendes Hygienekonzept, Missachtung des Mindestabstandes oder unzulässige Gruppenbildung im öffentlichen Raum) ungeachtet etwaiger vereinsinterner Regelungen/Sanktionen durch die Ordnungsbehörden mit Bußgeldern geahndet werden können.

Die Hygienemaßnahmen gelten gemäß der zu Grunde liegenden Regelungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 03.06.2020 und der Allgemeinverfügung vom 04.06.2020 für den Zeitraum vom 06.06.2020 bis einschließlich 29.06.2020, es sei denn, der Vereinsvorstand hat eine Verlängerung der in dieser Ordnung getroffenen Regelungen beschlossen. Zwischenzeitliche Änderungen auf Grund geänderter Rechtslage bleiben vorbehalten.

Der Vorstand

Dresden, den 6. Juni 2020